

BESCHLUSS DES RATES

vom 21. Juni 1971

zur Festlegung eines fünfjährigen Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft auf dem Gebiet Biologie und Gesundheitsschutz

(71/236/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 7 und 172,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

auf Vorschlag der Kommission, die den Ausschuß für Wissenschaft und Technik angehört hat,

gestützt auf die EntschlieÙung des Rates vom 6. Dezember 1969 über die künftige Tätigkeit der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 27. Oktober 1970 zur Festlegung eines auf einem gemeinsamen Programm und aus Ergänzungsprogrammen bestehenden Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für das Haushaltsjahr 1971 ⁽¹⁾ in der Fassung des Beschlusses des Rates vom 25. Januar 1971 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, daß die notwendigen Kenntnisse zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes des einzelnen, der Bevölkerung und der Umwelt gegen Strahlengefahren erworben werden.

Die nuklearen Verfahren und Methoden sind für die medizinische und landwirtschaftliche Forschung von Bedeutung, und es besteht in diesem Bereich großes Interesse an der Nutzung des in der Gemeinschaft geschaffenen Potentials.

Um die zur Durchführung der biologischen Forschungen erforderliche Kontinuität zu gewährleisten, ist ein Mehrjahresprogramm notwendig —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1971 wird für einen Zeitraum von fünf Jahren ein Forschungs- und Ausbildungsprogramm auf dem Gebiet Biologie und Gesundheitsschutz festgelegt, das aus einem gemeinsamen Programm und einem Ergänzungsprogramm, an dem sich die Bundesrepublik Deutschland, Italien und die Niederlande beteiligen, besteht. Dieses Programm ist im Anhang definiert.

Artikel 2

Der Höchstbetrag für Mittelbindungen und der Höchstpersonalbestand zur Durchführung dieses Programms werden auf 17,335 Millionen Rechnungseinheiten und 97 Bedienstete für das gemeinsame Programm sowie auf 5,610 Millionen Rechnungseinheiten und 10 Bedienstete für das Ergänzungsprogramm festgelegt ; der Wert der Rechnungseinheit ist in Artikel 19 der Haushaltsordnung über die Aufstellung und Ausführung des Forschungs- und Investitionshaushaltsplans der EAG und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer (Artikel 183 Buchstaben a) und c) des Vertrages) ⁽³⁾ festgelegt.

Artikel 3

Dieser Beschluß ersetzt den Beschluß des Rates vom 25. Januar 1971, soweit er das Programm „Biologie und Gesundheitsschutz“ betrifft.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1971.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

M. SCHUMANN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 245 vom 11. 11. 1970, S. 27.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 31 vom 8. 2. 1971, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. 74 vom 16. 11. 1961, S. 1433/61.

ANHANG

GEMEINSAMES PROGRAMM UND ERGÄNZUNGSPROGRAMM
„BIOLOGIE UND GESUNDHEITSSCHUTZ“

1. Gemeinsames Programm „Strahlenschutz“

Für diesen Programmpunkt wird ein Betrag von 17,335 Millionen Rechnungseinheiten bereitgestellt und der Höchstpersonalbestand auf 97 Bedienstete festgelegt. Zweck dieser Arbeit ist der Erwerb und die Förderung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse, die zur genauen Ermittlung der zulässigen Grenzwerte für die Bestrahlung des Menschen und die Kontamination der Umwelt sowie zur besseren praktischen Gestaltung des Strahlenschutzes durch die Mitgliedstaaten notwendig sind.

Dieser Programmpunkt umfaßt auch Untersuchungen über die radioaktiven kontaminierenden Stoffe unter Berücksichtigung ihres Weges im Menschen und in der Umwelt, Untersuchungen über die Strahlenwirkungen auf die lebende Materie sowie über die Verfahren und Instrumente der Dosimetrie.

Diese Tätigkeiten werden hauptsächlich im Rahmen von Assoziierungsverträgen oder gleichgestellten Verträgen und zum Teil von dem in der Forschungsanstalt Ispra arbeitenden Team „Biologie“ durchgeführt.

2. Ergänzungsprogramm „Anpassungen“

a) *Definition des Programms*

Für diesen Programmpunkt wird ein Betrag von 5,610 Millionen Rechnungseinheiten bereitgestellt und der Höchstpersonalbestand auf 10 Bedienstete festgelegt.

Vorgesehen ist auf diesem Gebiet die Entwicklung nuklearer Verfahren und die Nutzung nuklearer Methoden im Hinblick auf ihre Anwendung für landwirtschaftliche und medizinische Forschungsvorhaben.

Die Arbeit wird im Rahmen von Assoziierungsverträgen oder gleichgestellten Verträgen durchgeführt.

b) *Finanzbeitrag der Mitgliedstaaten zu diesem Programm*

Deutschland	41 %
Italien	23 %
Niederlande	36 %.
